



Niederrheinische IHK | Postfach 10 15 08 | 47015 Duisburg

Stadt Kleve
Fachbereich Planen und Bauen
Minoritenplatz 1

47533 Kleve



Ihr Zeichen: 61.1
Ihre Nachricht vom: 24.10.2017

Ihr Ansprechpartner: Marc Sextro
E-Mail: sextro@niederrhein.ihk.de

Telefon: 0203 2821 - 221
Telefax: 0203 285349 - 221
Unser Zeichen: II.4/MSe

Datum: 06.11.2017

Bebauungsplan Nr. 2-313-0 für den Bereich Neerfeldstraße/Goldacker im Ortsteil Kellen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 24.10.2017 baten Sie uns um Stellungnahme zum o.g. Planverfahren.

Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, bislang als Wiese genutzte Flächen einer Wohnbebauung zuzuführen.

Die geplante Wohnbebauung rückt in Richtung Westen in die Nähe des an der Steinstraße ansässigen Klinkerwerkes Küsters heran. Dieser Betrieb genießt Bestandsschutz und plant eine Betriebserweiterung südlich der bestehenden Hallen. Lärmintensivste Tätigkeit ist bislang das Befüllen der vorhandenen Lehmmiete („Lehmkampagne“).

Die im Bebauungsplanverfahren erstellte schalltechnische Untersuchung hat die beiden Szenarien „Lehmkampagne“ und Betriebserweiterung betrachtet und kommt zu dem Ergebnis, dass in Teilen des Plangebietes die Richtwerte der TA Lärm tags und nachts geringfügig überschritten wären. Im Bebauungsplan wurde dies über den Verzicht auf ein Baufenster und die Festsetzung passiver Schallschutzmaßnahmen an betroffenen Fassaden berücksichtigt.

Unter den genannten Voraussetzungen bestehen seitens der IHK keine Bedenken. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass die im Gutachten zugrunde gelegten Nutzungs- und Emissionsansätze im Wesentlichen auf 2011 durchgeführten Untersuchungen beruhen. Die Gültigkeit dieser Annahmen sollte gegebenenfalls nochmals geprüft werden, da das Unternehmen Küsters in seinen Betriebsabläufen und möglichen Erweiterungsabsichten durch das neue Wohngebiet nicht eingeschränkt werden darf.

Mit freundlichen Grüßen
Die Geschäftsführung
Im Auftrag

Marc Sextro





**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr**

Infra I 3

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen
der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019 Bonn

Stadt Kleve
61 – Planen und Bauen
Minoritenplatz 1
47533 Kleve



Infrastruktur
Wir. Dienen. Deutschland.

Fontainengraben 200, 53123 Bonn
Postfach 29 63, 53019 Bonn
Telefon: +49 (0)228 5504 - 4597
Telefax: +49 (0)228 5504 - 5763
Bw: 3402 - 4597
BAIUDBwTOEB@bundeswehr.org

Aktenzeichen
Infra I 3 – 45-60-00 /
K-III-846-17-BBP

Bearbeiter/-in
Herr Nogueira Duarte Mack

Bonn,
8. November 2017

BETREFF **Bebauungsplan Nr.2-313-0 für den Bereich Neerfeldstr./Goldacker im Ortsteil Kellen der Stadt Kleve;**

hier: Stellungnahme der Bundeswehr

BEZUG: Ihr Schreiben vom 24.10.2017 Ihr Zeichen: 61.1/2-383-0

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der im Betreff genannten Maßnahme, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, ist die Bundeswehr berührt und betroffen.

Der Planungsbereich liegt im Interessensbereich des Luftverteidigungsgroßraumradars (LV-Radar) Marienbaum.

Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen –einschl. untergeordneter Gebäudeteile- eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.

Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen –vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Nogueira Duarte Mack



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Per elektronischer Post
Stadt Kleve
Die Bürgermeisterin
Postfach 1955
47517 Kleve

mailto: sylvia.robinson@kleve.de

BPL Nr. 8-322-0 für den Bereich Kranenburger Straße im Ortsteil Donsbrüggen
BPL Nr. 1-086-5 für den Bereich Große Straße / Herzogstraße / Bleichen / Wasserstraße / Schloßtorstraße
BPL Nr. 2-281-0 für den Bereich An der Spoy im Ortsteil Kellen 1. vereinf. Änderung
BPL Nr. 2-313-0 für den Bereich Neerfeldstraße/ Goldacker im Ortsteil Kellen

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihre E-Mail/Schreiben vom 24.10.2017, Az: 61.1/Ro

Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:

Datum: 10.11.2017

Seite 1 von 4

Aktenzeichen:
53.01.04.04-23-504-507/2017
bei Antwort bitte angeben

Herr von itter
Zimmer: 251
Telefon:
0211 475-2858
Telefax:
0211 475-2790
Wolfgang.vonitter@
brd.nrw.de

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klevert Straße



Gegen die Aufstellung der vier Bebauungspläne der Stadt Kleve bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.

Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- die Beteiligung des LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und des LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.

Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:

Auf Grundlage der vorliegenden Planungsunterlagen ergab die Prüfung, dass gegen die Änderung des BPL Nr. 2-281-0 für den Bereich An der Spoy im Ortsteil Kellen und BPL Nr. 2-313-0 für den Bereich Neerfeldstraße/ Goldacker im Ortsteil Kellen hinsichtlich der passiv-planerischen Störfallvorsorge keine Bedenken bestehen.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb des gutachterlich ermittelten, angemessenen Sicherheitsabstandes zum Betriebsbereich der Firma Rübo Gas Handels GmbH.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

ÜSG/HWRM

Die Vorhaben befinden sich derzeit in keinem nach § 76 WHG in Verbindung mit § 83 LWG ordnungsbehördlich festgesetzten oder vorläufig



gesicherten Überschwemmungsgebiet (ÜSG), für das besondere Schutzvorschriften gelten (§ 78 WHG).

Im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements (HWRM) als Instrument des vorsorgenden Hochwasserschutzes wurden Risikogebiete nach § 73 WHG identifiziert, die ein potenziell signifikantes Hochwasserrisiko aufweisen. Der Rhein ist ein solches Risikogebiet bzw. Risikogewässer. Für die ermittelten Risikogebiete wurden bis Ende 2013 Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für verschiedene Hochwasserszenarien erstellt. Diese Karten finden Sie auf der Internetseite:

http://www.flussgebiete.nrw.de/index.php/HWRMRL/Risiko-_und_Gefahrenkarten

Die Vorhaben liegen innerhalb der Gebiete, die ab einem häufigen Hochwasserereignis des Rheins durch Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzanlagen überschwemmt werden können.

Gemäß § 9 Abs. 6a BauGB sollen im Bebauungsplan als Risikogebiete im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bestimmte Gebiete vermerkt werden.

Des Weiteren möchte ich frühzeitig auf das Gesetz zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes (Hochwasserschutzgesetz II) vom 30. Juni 2017 hinweisen.

Dieses Gesetz beinhaltet u. a. Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (Artikel 1) und des Baugesetzbuches (Artikel 2). Hervorzuheben ist u. a. § 78b WHG „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ sowie Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 BauGB und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB. Die genannten Änderungen treten zum 5. Januar 2018 in Kraft.

Ansprechpartner:

- Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4)



Frau Dr. Borgmann, Tel. 0211/475-1334, E-Mail: barbara.borgmann@brd.nrw.de

Seite 4 von 4

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

<http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/TOEB/TOEB.html>

und

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/PDF/Koordinierung_von_TOEB_Stellungnahmen.pdf

Im Auftrag

gez.

Wolfgang von Itter

**LVR-Dezernat Gebäude- und Liegenschaftsmanagement,
Umwelt, Energie, RBB**
LVR-Fachbereich Kaufmännisches Immobilienmanagement,
Haushalt, Gebäudeservice



LVR - Dezernat 3 - 50663 Köln

Stadt Kleve
Postfach 1956
47517 Kleve

Datum und Zeichen bitte stets angeben

14.11.2017

Herr Ludes
Tel 0221 809-4228
Fax 0221 8284-0264
Torsten.Ludes@lvr.de

Vorab per Fax

Bebauungsplan Nr. 8-322-0
Bebauungsplan Nr.1-086-
1.Änderung des Bebauungsplanes Nr.2-281-0
Bebauungsplan Nr.2-313-0
Ihr Schreiben vom 24.10.2017, eingegangen am 02.11.2017
Ihr Zeichen: 61,1/

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit mochte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahmen geäußert werden.

Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.

Ich bedanke mich vielmals für Ihre Bemühungen und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag

Ludes
(Ludes)



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

LVR - Landschaftsverband Rheinland
Dienstgebäude in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy Ufer 2
Pakete: Ottoplatz 2, 50679 Köln
LVR im Internet: www.lvr.de
VSt-IDNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0017

Bankverbindung
Helaba
IBAN: DE04 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADED333
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDE330



Unser Zeichen: 31.130/8236/2017

Sehr geehrte Frau Rohwer,

ich bitte um Beachtung der folgenden Hinweise:

Mutterboden und Niederschlagsversickerung:

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Ver-nichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Im Falle von Flächenversiegelungen bitte ich darum, die Möglichkeiten zur ortsnahen Ver-sickerung gering verschmutzter Niederschlagswässer gem. § 51a LWG zu prüfen.

Ich bitte um weitere Beteiligung im laufenden Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:
Stefan Miara

Dr. Stefan Miara
Fachbereich 31 – Öffentliche Beteiligungsverfahren, Bodenschutz
Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb –
De-Greiff-Str. 195 – 47803 Krefeld
+49 (0) 2151 897 380
Stefan.Miara@gd.nrw.de
www.gd.nrw.de – [Facebook](#)



Kleve, Bebauungsplan Nr. 2-313-0
Stürmer, Dr. Andreas An: 'Meike.Rohwer@kleve.de'
Kopie: "'Martin.Verhoeven@kleve.de'", "Kieser, Dr. Marco"

17.11.2017 16:54

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 24.10.2017

Sehr geehrte Frau Rohwer,

wie in der Begründung zutreffend beschrieben handelt es sich bei dem Gebäude Goldacker 1 um ein Baudenkmal. Die stark vereinfachende Umfahrung desselben und entsprechende Ausweisung eines mittels einer Baugrenze umfahrenen Baufensters genügt der Wahrung der Belange von Denkmalschutz und -pflege nicht.

Aus dem dem Antrag auf Eintragung in die Denkmalliste zu Grunde liegenden Gutachten Kieser vom 30.8.2016 wird deutlich, dass ein Anbau an die westlich und östliche Flanke ebenso auszuschließen ist wie eine Erweiterung des Gebäudes in südliche Richtung. Allein nördlich, in etwa die Grundfläche der vorhandenen Annexbauten sind Veränderungen des Baukörpers in seiner Kubatur vorstellbar. Ich rege daher an, das Gebäude dreiseitig mit einer Baulinie zu umfahren.

Eine Bebauung im Sinne des Nutzungsgebiets 2 birgt zwischen Baudenkmal und Verkehrsflächen greift erheblich und äußerst nachträglich in den für Wirkung und Wahrnehmung des Baudenkmal wesentlichen Freiraum ein, es wird daher angeregt, diese Fläche grundsätzlich als nicht überbaubar auszuweisen bzw. der verbleibenden Fläche des Nutzungsgebiets 2 entsprechend dem Vorschlag des Nutzungsgebietes 1 konkrete Baufenster zuzuordnen.

Gerne können wir diese Anregungen auch bei meinem nächsten Besuch in Kleve erörtern.

Mit freundlichem Gruß

I.A. Andreas Stürmer

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland

Abtei Brauweiler, Ehrenfriedstraße 19, 50259 Pulheim
Tel 02234 9854-546
Fax 0221 8284-1995

andreas.stuermer@lvr.de
www.denkmalpflege.lvr.de



Kleve, BPlan 2-313-0

Stürmer, Dr. Andreas An: 'Meike.Rohwer@kleve.de'

Kopie: "'Martin.Verhoeven@kleve.de'"

02.02.2018 15:32

Protokoll: Diese Nachricht wurde weitergeleitet.

Unser Gespräch vom gestrigen Tag

Sehr geehrte Frau Rohwer,

gestern ist mir der „Auflösung“ meiner Anregungen aus der mail vom 17.11.2017 nicht gelungen; ich habe mich heute noch einmal der Angelegenheit angenommen .

Die Anregungen zur Darstellung des Baudenkmals selbst, die wir gestern nicht thematisiert haben, halte ich unverändert aufrecht.

Den textlich nicht nachvollziehbaren Vortrag zu den überbaubaren Flächen 1. und 2. ziehe ich zurück.

Mit freundlichem Gruß

Andreas Stürmer

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland

Abtei Brauweiler, Ehrenfriedstraße 19, 50259 Pulheim

Tel 02234 9854-546

Fax 0221 8284-1995

andreas.stuermer@lvr.de

www.denkmalpflege.lvr.de

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Stadt Kleve
Der Bürgermeister
Landwehr 4-6
47533 Kleve



Fachbereich: Technik
Abteilung: Bauen und Umwelt - Verwaltung
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve
Telefax: 02821 85-700
Ansprechpartner/in: Frau Gall
Zimmer-Nr.: E.237
Durchwahl: 02821 85-356
(Bitte stets angeben) ⇒ Zeichen: 6.1 - 61 26 01 / 09-
Datum: 29.11.2017

Kommunale Bauleitplanung der Stadt Kleve;

Bebauungsplan Kleve; Nr. 2-313-0 – Neerfeldstraße / Goldacker im Ortsteil Kellen

Bericht vom 24.10.2017, Az.: 61.1/

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o.g. Planung wird von mir folgende Stellungnahme vorgetragen.

Als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Artenschutzes:

Das Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung habe ich beigefügt.

Als Untere Immissionsschutzbehörde:

Die Stadt Kleve plant einen Bebauungsplan für eine Fläche im Bereich der Straßen Goldacker und Neerfeldstraße. Bisher wird das Plangebiet dem Außenbereich nach § 35 BauGB zugeordnet. Zukünftig soll die Fläche als WA-Gebiet ausgewiesen werden.

In einer Entfernung von ca. 100 m in westlicher Richtung befindet sich das Klinkerwerk Küsters GmbH & Co. KG. Bei dem Betrieb handelt es sich um eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse mit einer Produktionskapazität von 75 Tonnen oder mehr je Tag in Verbindung mit Nr. 2.10.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Auf dem Klinkerwerk befindet sich zudem noch eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage zur Lagerung von Brenngas mit einem Fassungsvermögen von 29 t in Verbindung mit Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Die Zuständigkeit für die Genehmigung und Überwachung dieses Betriebes sowohl Klinkerherstellung als auch Lageranlage obliegt der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 – Immissionsschutz.

Lieferanschrift
Kreisverwaltung Kleve
Nassauerallee 15 - 23
47533 Kleve

Sprechzeiten
montags bis donnerstags
von 09:00 bis 16:00 Uhr
freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr

Sparkasse Rhein-Maas
IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98
BIC: WELADED1KLE

Sparkasse Krefeld
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44
BIC: SPKRD33

Postbank Köln
IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01
BIC: PBNKDEFF

Laut Abstandserlass 2007 unterliegt das Klinkerwerk der lfd. Nr. 89 (Abstandsklasse V, Abstand 300 m) und die Gaslagerung der lfd. Nr. 134 (Abstandsklasse V, Abstand 300).

Wie oben erwähnt, beträgt der Abstand des Klinkerwerks zum geplanten Wohngebiet jedoch nur ca. 100 m.

Laut Abstandserlass bestimmen Geräusche, gasförmige Stoffe und Staub das Emissionsverhalten von Klinkerwerken.

Die Gaslagerung stellt kein relevantes Immissionsschutzproblem dar; dabei sind eher Störfallaspekte zu berücksichtigen.

Mit meiner vorherigen Stellungnahme hatte ich einige Anregungen zum Bebauungsplan vorgetragen. Die Anregungen wurden von der Stadt Kleve in den nun vorliegenden Unterlagen auch beachtet.

Für das geplante Vorhaben wurde von dem Sachverständigenbüro Peutz Consult eine Schalltechnische Untersuchung von 17.07.2017 (Nr. F 8167-1) erstellt.

Aus der Untersuchung geht hervor, dass es in einem südlichen Teilbereich des Bebauungsplanes aufgrund des Klinkerwerkes zu einer Überschreitung der nach TA Lärm zulässigen Immissionsrichtwerte kommt. Aus diesem Grund wird in diesem Teilbereich des B-Planes ein Parkplatz geplant.

An einem nördlich angrenzenden Baufenster werden die für ein WA-Gebiet zur Tagzeit zulässigen 55 dB(A) gerade eingehalten (ermittelter Wert 55,3 dB(A), gerundet = 55 dB(A)). Laut textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes sind an diesem Immissionsort dennoch sicherheitshalber an der süd-westlichen Fassade Schallschutzmaßnahmen vorzusehen.

Auf die Erstellung eines Staubgutachtens zur Ermittlung der durch das Klinkerwerk zu erwartenden Staubimmissionen kann nach Aussage der Bezirksregierung Düsseldorf, als zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde für das Klinkerwerk, verzichtet werden.

Gegen das geplante Vorhaben bestehen **keine Bedenken**.

Anregungen

An dem süd-westlichsten Baufenster wurde eine Kennzeichnung an der Baugrenze vorgenommen, an welcher passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind. Diese Markierung ist aufgrund der Art sowie Farbwahl der Markierung in der Planzeichnung nahezu nicht zu erkennen.

Unter Punkt vier der textlichen Festsetzung ist beschrieben, dass entsprechende passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind. Des Weiteren wird beschrieben, dass auf die passiven Schallschutzmaßnahmen verzichtet werden kann, wenn im Baugenehmigungsverfahren gutachterlich nachgewiesen wird, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm am Immissionsort eingehalten werden.

Vor dem Hintergrund, dass in diesem Verfahren der Bauleitplanung bereits ein Schallgutachten vorgelegt wurde, ist nicht davon auszugehen, dass ein weiteres Schallgutachten im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens für ein Wohnhaus zu einem anderen Ergebnis kommt.

Daher ist der Teil des gutachterlichen Nachweises im Baugenehmigungsverfahren der textlichen Festsetzung Nr. 4 nicht zielführend.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Bonnen

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Stadt Kleve
Der Bürgermeister
Landwehr 4-6
47533 Kleve

Fachbereich: Technik
Abteilung: Bauen und Umwelt - Verwaltung
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve
Telefax: 02821 85-700
Ansprechpartner/in: Frau Gall
Zimmer-Nr.: E.237
Durchwahl: 02821 85-356
(Bitte stets angeben) ⇒ Zeichen: 6.1 - 61 26 01 / 09-
Datum: 06.12.2017

**Kommunale Bauleitplanung der Stadt Kleve;
Bebauungsplan Kleve; Nr. 2-313-0 – Neerfeldstraße / Goldacker im Ortsteil Kellen**

Bericht vom 24.10.2017, Az.: 61.1/

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o.g. Planung wird von mir nachträglich noch folgende Stellungnahme bzgl. des Artenschutzes nachgetragen:

Als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Artenschutzes:

- Das Kapitel 8 „Artenschutz“ wird zwar in der Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2-313-0 im Inhaltsverzeichnis aufgeführt ist aber im Text nicht vorhanden.
- Im Kapitel 2.4.1 „Planungsrelevante Arten“ des Landschaftspflegerischen Fachbeitrag inkl. Aussagen zum Artenschutz zum Bebauungsplan Nr. 2-313-0 Neerfelderstr./Goldacker, mit Stand 24.10.2017, bearbeitet von der Stadt Kleve, wird ausgeführt, dass Fortpflanzungsstätten der planungsrelevanten Arten Braunes Langohr, Fransenfledermaus und Zwergfledermaus im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden können. Für diese Arten ist die Betroffenheit der Arten daher in einer Artenschutzprüfung der Stufe II zu untersuchen bzw. darzustellen. Ggf. notwendige vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind zu benennen, die Tötungsverbot des § 44 (1) BNatSchG sind zu beachten.

Die Untersuchungen für die Artenschutzprüfung der Stufe II (ASP II) sind daher vor den Abbrüchen einzelner Gebäudeteile, der Änderungen an der äußeren Gebäudehülle oder dem Fällen von Bäumen erforderlich.

Lieferanschrift
Kreisverwaltung Kleve
Nassauerallee 15 – 23
47533 Kleve

Sprechzeiten
montags bis donnerstags
von 09:00 bis 16:00 Uhr
freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr

Sparkasse Rhein-Maas
IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98
BIC: WELADED1KLE

Sparkasse Krefeld
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44
BIC: SPKRDE33

Postbank Köln
IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01
BIC: PBNKDEFF

<http://www.kreis-kleve.de> • e-mail: Info@kreis-kleve.de • Vermittlung: 02821 85-0

Öffentliche Verkehrsmittel: NIAG-Bus-Linie 49 (City-Bus) bis Haltestelle Postamt, NIAG-Bus-Linie 54 oder RVN-Bus-Linie 70 bis Haltestelle Nassauerallee
Sprechzeiten Bauordnungswesen, Immissionsschutz, Wasserwirtschaft, Bodenschutz, Abfallwirtschaft: dienstags und donnerstags von 09.00 bis 12.30 Uhr

- Die aufgrund des § 44 (5) BNatSchG durch zuführende Artenschutzprüfung wird durch mich als zuständiger Unterer Naturschutzbehörde u.a. in Bezug auf die Eignung der Vermeidungsmaßnahmen (incl. Vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) und ggf. des Risikomanagement beurteilt und ist einer gemeindlichen Abwägung nicht zugänglich (Vergleich Kapitel 3.2 „Verbindliche Bauleitplanung“ in: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben; Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010).
- In Kapitel 2.4.1 „Planungsrelevante Arten“ des o.g. Landschaftspflegerischen Fachbeitrag ist die Begründung für den Ausschluss der Schleiereule nicht plausibel, da ausgeführt wird, dass die vorhandenen Nebengebäude für die Art potentiell „in Frage kommen“, der Ausschluss wird über die vorhandene Vegetation begründet. Die Vegetation in der Nähe der Nebengebäude spielt aber bei der aufgeführten Größe des Jagdreviers von über 100 ha eine untergeordnete Rolle. Für die notwendige Artenschutzprüfung der Stufe II ist die Nutzung der Gebäude durch die Schleiereule durch einen Fachmann zu untersuchen und die Auswirkung der Planung auf die Art darzustellen.
- Die Argumentation für den Ausschluss von Sperber und Habicht berücksichtigt nicht, dass beide Arten regelmäßig auch in Bäumen im Siedlungsbereich brüten.
- Für die Arten Feldsperling, Gartenrotschwanz, Kuckuck, Mäusebussard, Pirol, Rauchschnalbe, Steinkauz, Turteltaube und Waldohreule wird in Kapitel 2.4.1 „Planungsrelevante Arten“ des o.g. Landschaftspflegerischen Fachbeitrag ausgeführt, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplans die Habitatansprüche der Art erfüllt werden können und eine Betroffenheit der Arten durch Baumfällungen, Abrissmaßnahmen etc. ausgelöst werden kann. Somit sind diese Arten in der Art für Art Betrachtung der ASP II einzeln zu untersuchen (Kartierung oder worst case).

Die bisher vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen bezüglich des Rodungszeitpunktes berücksichtigen allerdings nur die Tötungsverbote des § 44 (1) BNatSchG. Der Wegfall von Fortpflanzungsstätten bzw. dass durch die Versiegelung des Plangebietes essentielle Nahrungshabitate verloren gehen, wird bisher nicht berücksichtigt.

Als Beispiel sei ausgeführt, dass aufgrund der Größe des Plangebietes von 13.000 m² bei einer mittleren Reviergröße von 10.000 m² beim Gartenrotschwanz das gesamte Revier von der Planung betroffen ist.

Der „Leitfaden ‚Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen‘ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen formuliert für den **Gartenrotschwanz** das gesamte Revier als Fortpflanzungsstätte, dessen Entnahme bzw. Zerstörung durch den § 44 (1) Nummer 3 BNatSchG verboten ist, so dass entsprechende CEF-Maßnahmen formuliert und umgesetzt werden müssen.

Gartenrotschwänze brüten im Kreisgebiet Kleve regelmäßig in Gärten.

- Da während des Ortstermins im Plangebiet „ein größeres Nest in dem nord-westlichen Wallnussbaum“ auch akustisch festgestellt wurde und die Art nicht bestimmt werden konnte, ist die Situation artenschutzrechtlich durch einen Fachmann zu überprüfen und das Ergebnis in einer ASP II darzustellen.

Eine Artenschutzprüfung der Stufe II für die vorgenannten Arten ist mir im Verfahren vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bäumen





ASP B-Pläne 2-313-0 Neerfeldstraße / Goldacker

thomas.baeumen

An:

birte.baumgart

27.02.2018 07:58

Kopie:

zandra.boxnick, Wilfried.Suerick, hermann.reynders, b.meyer

Details verbergen

Von: thomas.baeumen@kreis-kleve.de

An: birte.baumgart@kreis-kleve.de,

Kopie: zandra.boxnick@kreis-kleve.de, Wilfried.Suerick@kreis-kleve.de,

hermann.reynders@kreis-kleve.de, b.meyer@kreis-kleve.de

1 Attachment



ASP_Kleve_B-Plan_2-313-0_2018-02-22.pdf

Sehr geehrte Frau Baumgart,

mit Mail vom 22.02.2018 haben Sie mir einen neuen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag für den Bebauungsplan 2-313-0 - Neerfeldstraße / Goldacker vorgelegt.

In meiner Stellungnahme vom 06.12.2017 hatte ich Bedenken gegen die damaligen artenschutzrechtlichen Ausführungen im Bebauungsplan geäußert.

Mit dem jetzt vorgelegten Fachbeitrag können diese Bedenken ausgeräumt werden. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass für den südlichen Teilbereich unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (angepasstes Beleuchtungskonzept, Zeitfenster für Fäll- und Rodungsarbeiten) keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Für den nördlichen Teilbereich (Nutzungsgebiet 2) soll eine Artenschutzprüfung erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren durchgeführt werden. Ich bitte Sie sicher zu stellen, dass die Untere Naturschutzbehörde bei einem entsprechenden Verfahren (z.B. Abriss- oder Baugenehmigung) beteiligt wird.

Wenn Sie die unten aufgeführten Hinweise in den Bebauungsplan aufnehmen, werden die Bedenken der Unteren Naturschutzbehörde zurückgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

gez.

Thomas Bäumen

Dipl.-Biol. Thomas Bäumen

Kreisverwaltung Kleve
Abt. 6.1 Bauen und Umwelt
Untere Naturschutzbehörde
Nassauerallee 15-23
47533 Kleve

Tel. 02821 85-508

Fax 02821 85-700

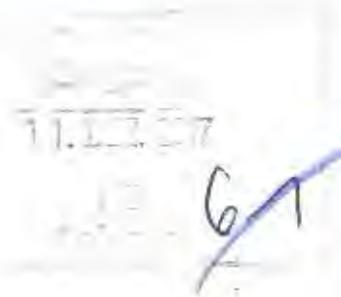
e-mail thomas.baeumen@kreis-kleve.de

----- Weitergeleitet von Barbara Claudia Meyer/Kreis Kleve am 23.02.2018 09:24 -----

Stadtwerke Kleve GmbH · Flutstraße 36 · 47533 Kleve

Stadt Kleve
- Planen und Bauen -
Frau Meike Rohwer
Postfach 19 55

47517 Kleve



Ansprechpartner : Ralf Ketz
Telefon : (02821) 593-231
Telefax : (02821) 593-160
E-Mail : ralf.ketz
@stadtwerke-kleve.de

Kleve, 06. Dezember 2017

Bebauungsplan-Nr. 1-086-5 für den Bereich Große Straße / Herzogstraße / Bleichen / Wasserstraße / Schlosstorstraße

3.1 vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2-281-0 für den Bereich An der Spoy im Ortsteil Kellen

4. Bebauungsplan-Nr. 2-313-0 für den Bereich Neerfeldstraße / Goldacker im Ortsteil Kellen

Sehr geehrte Frau Rohwer,

bezugnehmend auf die oben genannten Bebauungspläne bitten wir, bei der Ausbauplanung zu berücksichtigen, dass für unsere Versorgungsleitungen in der dargestellten öffentlichen Straßenverkehrsfläche eine Trasse mit der Breite von ca. 1,0 Meter benötigt wird.

Beiderseits der Trasse ist ein Schutzstreifen von 2,5 Metern erforderlich, in dem weder Überbauungen noch Baumpflanzungen vorgenommen werden dürfen.

Weiterhin bitten wir um eine möglichst geradlinige Trassenführung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Stadtwerke Kleve GmbH

ppa. Lamers

i.A. Ketz

Geschäftsführer:
Diplom-Ökonom Rolf Hoffmann

Sitz und Registergericht
Kleve HRB 530

www.stadtwerke-kleve.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Rhein-Maas
Kto. 105 130 BLZ 324 500 00
IBAN: DE26 3245 0000 0000 1051 30
BIC: WELADED1KLE
Volksbank Kleverland eG
Kto. 1 000 447 010 BLZ 324 604 22
IBAN: DE82 3246 0422 1000 4470 10
BIC: GENODED1KLL



verschiedene B-Planänderungen, Ihr Schreiben vom 24.10.2017 61.1/

Franz-Georg.Mueller An: meike.rohwer

26.10.2017 13:27

Kopie: Sylvia.Robinson

Sehr geehrte Frau Rohwer, sehr geehrte Frau Robinson!

Wir nehmen die vorgenannte Nachricht im Rahmen der Beteiligung öffentlicher Belange zum Anlass, über das bisherige Verfahren (Brief auf dem Postweg mit beigefügter CD) nachzudenken.

Aus unserer Sicht würde es ausreichen, wenn wir die entsprechenden Anfragen künftig ausschließlich auf dem elektronischen Weg erhalten, dann allerdings unter der folgenden E-Mail-Adresse: schulfonds@erzbistum-koeln.de. Wir bitten um Prüfung, ob das auch Ihren Vorschriften genügt.

Im Übrigen gilt für die o.g. Anfrage, dass öffentliche Belange des Erzbischöflichen Schulfonds Köln nicht betroffen sind.

Mit freundlichen Grüßen
Erzbischöflicher Schulfonds Köln
Anstalt des öffentlichen Rechts
Müller
Geschäftsführer

50606 Köln
Tel: 0221/ 1642-2277
Fax: -2288



BPL 2-313-0 Neerfeldstraße/ Goldacker, Kellen

Ludger.Igel

An:

meike.rohwer

27.10.2017 09:37

Details verbergen

Von: <Ludger.Igel@strassen.nrw.de>

An: <meike.rohwer@kleve.de>,

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Belange der von hier betreuten Straßen werden durch Ihre Planung nicht negativ berührt. Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.
Gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau können keinerlei Kosten für Lärmschutzmaßnahmen geltend gemacht werden.

Meine Beteiligung im weiteren Verfahren ist nicht notwendig.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Ludger Igel

Landesbetrieb Straßenbau.NRW.

Regionalniederlassung Niederrhein

Außenstelle Wesel

Abteilung 4 Planungen Dritter

fon: 0281/108-327

fax: 0281/108-255

e-mail: ludger.igel@strassen.nrw.de

**Wirtschaftsförderung
Standortberatung**

Ihr Zeichen	61.1/Ro
Unser Zeichen	III-1/Sch-Ur/hei
Ansprechpartner	Frau Schulte-Urlitzki
Zimmer	A 424
Telefon	0211 8795-359
Telefax	0211 879595-323
E-Mail	claudia.schulte-uritzki@hwk-duesseldorf.de
Datum	7. November 2017

Stadt Kleve
Fachbereich Planen und Bauen
Frau Meike Rohwer
Postfach 19 55
47517 Kleve

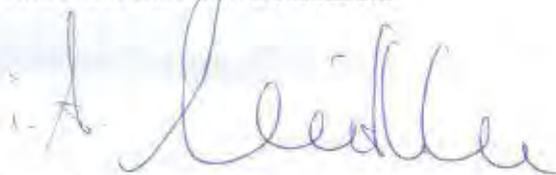
Bebauungsplan Nr. 2-313-0-0 für den Bereich Neerfeldstraße/Goldacker im Ortsteil Kellen
Hier: unsere Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 und § 3 Absatz 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Rohwer,

mit Ihrem Schreiben vom 24. Oktober 2017 baten Sie uns um Stellungnahme zur oben genannten Bauleitplanung.

Wir beziehen zur vorliegenden Planung insoweit Stellung, als wir auf unsere Stellungnahme vom 26.01.2017 verweisen und auch weiterhin keine Bedenken oder Anregungen vortragen.

Mit freundlichen Grüßen
HANDWERKSKAMMER DÜSSELDORF



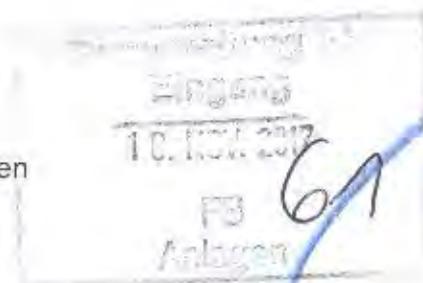
Claudia Schulte-Urlitzki

Standortberaterin
Bauleitplanung/Stadtentwicklung



Regionalforstamt Niederrhein
Moltkestraße 8, 46483 Wesel

Stadt Kleve
FB 61 – Planen und Bauen
Frau Rohwer
Minoritenplatz 1
47533 Kleve



08.11.2017
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
310-11-10.22-313-0 Hut
bei Antwort bitte angeben

Herr Stefan
Fachgebiet Hoheit
Telefon 0281 33832-34
Telefax 0281 33832-85

Falk.stefan@wald-und-
holz.nrw.de

**Forstbehördliche Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 2-313-0 für
den Bereich Neerfeldstraße/ Goldacker im Ortsteil Kellen**

Ihr Schreiben vom 24.10.2017
Ihr Zeichen: 61.1/

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Rohwer,

gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Stefan



Bankverbindung
HELABA
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004
0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Niederrhein
Moltkestraße 8
46483 Wesel
Telefon 0281 33832-0
Telefax 0281 33832-85
niederrhein@wald-und-
holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de



DEICHVERBAND XANTEN-KLEVE
DER DEICHGRÄF

DVXK

**KÖRPERSCHAFT DES
ÖFFENTLICHEN RECHTS**

Deichverband Xanten – Kleve • Oraniendeich 440 • 47533 Kleve •

Stadt Kleve
Fachbereich Planen und Bauen
Minoritenplatz 1
47533 Kleve



Telefon: (0 28 21) 79 99 – 0
Telefax: (0 28 21) 79 99 – 44
Internet: www.dvxx.de
E-Mail: Info@dvxx.de

Auskunft erteilt: Herr Hanssen
E-Mail: Bjoern.hanssen@dvxx.de
Durchwahl: (0 28 21) 79 99 - 36
Aktenzeichen: 222 Ha

Datum: 09.11.2017

Beteiligung der Behörden bei der Aufstellung von Bebauungsplänen

- 1. Bebauungsplan Nr. 8-322-0 für den Bereich Kranenburger Straße**
- 2. Bebauungsplan Nr. 1-086-5 für den Bereich Große Straße / Herzogstraße / Bleichen / Wasserstraße / Schlosstorstraße**
- 3. 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 2-281-0 für den Bereich An der Spoy im Ortsteil Kellen**
- 4. Bebauungsplan Nr. 2-313-0 für den Bereich Neerfeldstraße / Goldacker im Ortsteil Kellen.**

gemäß § 4 Absatz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB).

Ihre Schreiben vom 24.10.2017 mit dem Aktenzeichen 61.1/

Sehr geehrte Frau Rohwer,
sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Aufstellung bzw. Änderung der o. g. Bebauungspläne erhebt der Deichverband Xanten-Kleve keine Einwände, da keine direkten Berührungspunkte mit den satzungsgemäßen Verbandsaufgaben gegeben sind.

Das Gewässer und die Böschungen werden bedarfsweise unterhalten. In der textlichen Festsetzung zum Bebauungsplan Nr. 1-086-5 sollte deshalb ein maschinell befahrbarer Unterhaltungstreifen entlang des Gewässerzugs gesichert werden.

Der Bebauungsplan Nr. 1-086-5 erstreckt sich entlang des Spoykanal/ Wetering. Im Umsetzungsfahrplan der Kooperation zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) im Verbandsgebiet des Deichverbands Xanten Kleve beinhaltet in diesem Bereich eine WRRL-Maßnahme. Als Maßnahmenträger ist die Stadt Kleve vorgesehen. Dieses sollte in der weiteren Planung berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Pieper)

Stadtverwaltung Goch, Postfach 10 05 51, 47565 Goch

Stadt Kleve
Fachbereich 61 | Planen und Bauen
Meike Rohwer
Landwehr 4 – 6
47533 Kleve

17.11.2017
FB
Anlagen

Stadt Goch
Der Bürgermeister

Dienstgebäude:
Markt 2
47574 Goch

Raum:
3.29

Zustelladresse:
Postfach 10 05 51
47565 Goch

Torsten Kauling
Dipl.-Ing. Raumplanung
Stadtplanung und Bauordnung

Tel. +49 (0) 28 23 / 3 20 - 209
Fax +49 (0) 28 23 / 3 20 - 809
torsten.kauling@goch.de
www.goch.de

Konten der Stadtkasse:
Verbandssparkasse Goch
BLZ 322 500 50
Konto 101 139
IBAN DE 25 3225 0050 0000 1011 39
S.W.I.F.T. WELADED1GOC

Commerzbank Goch
BLZ 324 400 23
Konto 830 980 900
IBAN DE 44 3244 0023 0830 9809 00
S.W.I.F.T. COBADEFFXXX

Deutsche Bank Goch
BLZ 324 700 77
Konto 3 067 006
IBAN DE 42 3247 0077 0306 7006 00
S.W.I.F.T. DEUTDEDD324

Postgiroamt Köln
BLZ 370 100 50
Konto 19 940 504
IBAN DE 54 3701 0050 0019 9405 04
S.W.I.F.T. PBNKDEFF

Volksbank an der Niers
BLZ 320 613 84
Konto 28 029
IBAN DE 10 3206 1384 0000 0280 29
S.W.I.F.T. GENODED1GDL

Bürgerservice:
Mo und Di 8:00 bis 16:30 Uhr
Donnerstags 8:00 bis 18:00 Uhr
Mi und Fr 8:00 bis 12:00 Uhr
zusätzlich an jedem 1. Samstag des
Monats von 10:30 bis 12:30 Uhr

Goch, 15.11.2017

Ihr Zeichen: Unser Zeichen: 61 14 04_2-313-0_20171115

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

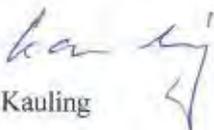
Hier: Bebauungsplan Nr. 2-313-0,

Sehr geehrte Frau Rohwer,

mit Schreiben vom 24.10.2017 baten Sie uns um Stellungnahme zum
oben genannten Verfahren. Für die Beteiligung danken wir Ihnen.

Die Belange der Stadt Goch sind nicht berührt,
es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:


Kauling